

(4) Durch die Begutachtung wird die Verantwortung der Investitionsauftraggeber nicht eingeschränkt.

§ 2

Begutachtungspflicht

(1) Die zu begutachtenden Investitionsvorhaben werden durch den Ministerrat, die Staatliche Plankommission, die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und die WB festgelegt. Die Pflicht zur Begutachtung besteht grundsätzlich für Investitionen

- die unter Kontrolle des Ministerrates stehen,
- für die die Investitionsvorentcheidung bzw. Grundsatzentscheidung durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Räte der Bezirke getroffen werden,
- mit einem Wertumfang über 5 Millionen Mark, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden.

(2) Die für die Vorbereitung der Investitionen Verantwortlichen haben zu sichern, daß die Vorbereitungsunterlagen für die Investitionen gemäß Abs. 1 begutachtet werden.

(3) Entscheidungen über die Investitionen (Investitionsvorentcheidung, Grundsatzentscheidung) gemäß Abs. 1 dürfen erst getroffen werden, wenn das Gutachten vorliegt.

§ 3

Schwerpunkte der Begutachtung

(1) Die Begutachtung der Unterlagen für die Investitionsvorentcheidung muß sich darauf konzentrieren, daß die vorgesehene Investition das Ergebnis einer komplexen grundfondswirtschaftlichen Untersuchung ist und daß die volkswirtschaftlichen Verflechtungen, die zur Lösung der Gesamtaufgabe erforderlich sind, richtig erfaßt werden.

Schwerpunkte der Begutachtung sind:

- die Einhaltung bzw. Verbesserung der durch die zentrale staatliche Planung vorgegebenen Mindestanforderungen, Aufwandsnormative und Begrenzungen an volkswirtschaftlichen Ressourcen,
- die Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfes, seine Entwicklung und seine Deckung durch die Investition unter Berücksichtigung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe,
- die Notwendigkeit der Investition und ihre Übereinstimmung mit der langfristigen Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion,
- die Nutzeffektberechnungen zur Ermittlung der volkswirtschaftlich günstigsten Variante unter Berücksichtigung der Aufwendungen und Ergebnisse in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und im Territorium sowie auf der Grundlage von

Vergleichen mit dem Weltstand und mit in der Deutschen Demokratischen Republik erreichten Bestwerten,*

- die vorgesehene Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- die Realisierbarkeit der Vorschläge für die festzulegenden technischen und ökonomischen Zielstellungen entsprechend Abschnitt II Ziff. 6 der „Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds“ (s. Anlage 1 zum Beschluß vom 16. Dezember 1970),
- Vorschläge für die Lösung wichtiger Bilanzprobleme zur Sicherung der Durchführung und Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens,
- die Sicherung des für die Durchführung und Inbetriebnahme der Investition notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufs,
- der vorgeschlagene Makrostandort.

(2) Die Begutachtung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung hat sich auf die technischen und ökonomischen Parameter des Investitionsvorhabens, seine volkswirtschaftliche Einordnung und Verflechtung sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Investitionsdurchführung zu konzentrieren.

Schwerpunkte der Begutachtung sind:

- die Einhaltung und Verbesserung der mit der Investitionsvorentcheidung festgelegten technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie der Festlegungen für die weitere Vorbereitung,
- volkswirtschaftliche und betriebliche Nutzeffektberechnungen zur Ermittlung der günstigsten Lösungsvariante für das Gesamtvorhaben, für Teilvorhaben und Objekte, insbesondere hinsichtlich der bautechnischen und technologischen Lösung,*
- das verbindliche Angebot, insbesondere die vorgesehenen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter und Kennziffern für das Investitionsvorhaben, für Teilvorhaben und Objekte und für die zu produzierenden Erzeugnisse auf der Basis von Weltstandsvergleichen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens und vergleichbarer DDR-Bestwerte,
- die vorgesehenen Arbeits- und Lebensbedingungen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Arbeitsorganisation und sozialistischer Arbeitskultur,
- die materielle und finanzielle Sicherung der Investition einschließlich der Sicherung des Arbeitskräftebedarfs nach Anzahl und Qualifikation, der wichtigsten Zulieferungen sowie der sonstigen Voraussetzungen für die künftige Produktion,
- der Aufwand für die Baustelleneinrichtung,
- der Mikrostandort.

Zur umfassenden Einschätzung der Investitionen sind entsprechend ihrer Spezifik bei der Begutachtung wei-

* Dabei sollten die vom Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission herausgegebenen „Methodischen Grundsätze für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Effektivität von Investitionsvarianten“ angewendet werden. „Die Wirtschaft“ Nr. 4/1971, Beilage 4